

# Befähigungsprüfungsordnung „Wertpapiervermittler“, neue Fassung vom 4.8.2023

## Textgegenüberstellung

### Geltende Fassung

### Vorgeschlagene Fassung

**Verordnung 1/2012 des Fachverbands Finanzdienstleister über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe „Wertpapiervermittler“ gemäß § 94 Z 77 GewO 1994“ – Wertpapiervermittlerprüfungsordnung.**

Auf Grund der §§ 22 Abs. 1, 22a und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 144/2011, wird verordnet:

#### **Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung**

§ 1. Auf die Durchführung der Prüfung für das Gewerbe Wertpapiervermittler (§ 94 Z 77 GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung BGBl. II Nr. 110/2004 anzuwenden.

**Verordnung des Fachverbands Finanzdienstleister über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe „Wertpapiervermittler“ gemäß § 94 Z 77 GewO 1994 (Wertpapiervermittler-Befähigungsprüfungsordnung)**

Aufgrund der §§ 24 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. [aktuelle Nr. einsetzen], wird verordnet:

#### **Allgemeine Prüfungsordnung**

§ 1. Auf die Durchführung der Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Wertpapiervermittler gemäß § 94 Z 77 GewO 1994 ist die Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über die Durchführung der Prüfungen (Allgemeine Prüfungsordnung), BGBl. II Nr. 110/2004, anzuwenden.

#### **Qualifikationsniveau**

§ 2. (1) Ziel der Prüfung ist gemäß § 20 GewO 1994 der Nachweis von Lernergebnissen, die über dem Qualifikationsniveau beruflicher Erstausbildung liegen und den Deskriptoren des Nationalen Qualifikationsrahmens im Anhang 1 des Bundesgesetzes über den Nationalen Qualifikationsrahmen (NQR-Gesetz), BGBl. I Nr. 14/2016, entsprechen. Im Rahmen der Prüfung ist daher vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin nachzuweisen, dass er/sie über Folgendes verfügt:

1. fortgeschrittene berufliche Kenntnisse (unter Berücksichtigung eines kritischen Verständnisses von Theorien),
2. fortgeschrittene Fertigkeiten, die die Beherrschung des Berufes erkennen lassen (einschließlich Innovationsfähigkeit sowie Lösung komplexer und nicht vorhersehbarer Probleme in seinem/ihrem Beruf) und
3. Kompetenz zur Leitung komplexer beruflicher Aufgaben oder Projekte (dazu zählen auch die Übernahme von Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen und die Übernahme von Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen).

(2) Der in der Anlage abgebildete Qualifikationsstandard bildet die Grundlage für Modul 1 und Modul 2 der Befähigungsprüfung und ist somit ein integrativer Bestandteil der gesamten Befähigungsprüfung.

### Befähigungsprüfung

§ 2. Die Prüfung besteht aus zwei Modulen:

Modul 1: Schriftlicher Teil

Modul 2: Mündlicher Teil

### Anrechnung fachlicher Kenntnisse

§ 5. (1) Bei erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf „Finanzdienstleistungskaufmann, Finanzdienstleistungskauffrau“ entfällt im Modul 1 der Gegenstand „**Allgemeiner Teil**“ (§ 3 Abs. 1 Z 2). Die schriftliche Prüfung ist in diesem Fall nach 2 Stunden und 30 Minuten zu beenden.

(2) Der Gegenstand „**Unternehmensführung**“ im Modul 2 entfällt für Personen, die durch Zeugnis nachweisen, dass sie die Unternehmerprüfung erfolgreich abgelegt haben oder wenn sie die Voraussetzungen für den Entfall der Unternehmerprüfung gem. § 8 der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl Nr. 453/1993 in der Fassung des BGBl. II Nr. 114/2004, erfüllen.

### Gliederung und Durchführung

§ 3. (1) Die Befähigungsprüfung besteht aus zwei Modulen, die getrennt zu beurteilen sind.

(2) Die Reihenfolge der Ablegung der Module bleibt dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen. Ebenso bleibt es dem Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin überlassen, bei einem Prüfungsantritt nur zu einzelnen Prüfungsmodulen anzutreten.

(3) Besteht ein Modul aus mehreren Gegenständen, so ist dieses Modul auf einmal abzulegen.

(4) Die Anwesenheit der Kommissionsmitglieder bei der Durchführung der Prüfung ist wie folgt geregelt:

Modul	Anwesenheit der Kommissionsmitglieder
Modul 1	Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen notwendig ist.  Während der Arbeitszeit hat jedenfalls entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein.
Modul 2	Das Modul 2 ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen. Gemäß § 352 Abs. 4 GewO 1994 kann jedoch die Prüfungskommission beschließen, dass jeder Prüfungsgegenstand durch ein Mitglied der Prüfungskommission geprüft wird, sofern jedem Mitglied zumindest ein Gegenstand zugeordnet wird.

(5) Die Anrechnungsmöglichkeiten für diese Prüfung sind wie folgt geregelt:

Modul	Gegenstand	Anrechnung
Modul 1: Schriftliche Prüfung	Praxisbezogene volks- und betriebswirtschaftliche Kompetenzen	1. Aufrechte Gewerbeberechtigung für eine uneingeschränkte oder eingeschränkte Form des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung (§ 94 Z 75 GewO 1994).  2. Nachweis der nicht mehr als fünf Jahre vor Prüfungsanmeldung abgelegten Befähigungsprüfung für die uneingeschränkte Form des

		<p>Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung.</p> <p>3. Nachweis der nicht mehr als fünf Jahre vor Prüfungsanmeldung abgelegten Befähigungsprüfung für das Gewerbe „Gewerbliche Vermögensberatung“ eingeschränkt auf die Personal- und Hypothekarkreditvermittlung.</p> <p>4. Nachweis der nicht mehr als fünf Jahre vor Prüfungsanmeldung abgelegten Befähigungsprüfung für eine der eingeschränkten Formen des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung der Abschnitte II oder III oder IV der Gewerbliche Vermögensberatung-Befähigungsprüfungsordnung.</p> <p>5. Erfolgreich abgeschlossene Lehre als Finanzdienstleistungskaufmann/-kauffrau oder Bankkaufmann/-kauffrau).</p> <p>6. Abschluss eines Studiums, eines Fachhochschul-Studienganges, eines Universitätslehrganges, eines Fachhochschullehrganges eines Lehrganges universitären Charakters oder einer Weiterbildung mit Hochschulzertifikat, sofern nachgewiesen wird, dass dem Lernergebnis dieses Gegenstands entsprechende Lehrinhalte im Mindestausmaß von insgesamt 10 ECTS vermittelt wurden.</p>
	Wertpapierdienstleistungen schriftlich	1. Aufrechte Gewerbeberechtigung für die uneingeschränkte Form des Gewerbes Gewerbliche

		<p>Vermögensberatung (§ 94 Z 75 GewO 1994).</p> <p>2. Aufrechte Gewerbeberechtigung für die eingeschränkte Form des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung eingeschränkt auf die Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten, Finanzierungen sowie Veranlagungen und Investitionen (einschließlich Finanzinstrumente) (§ 94 Z 75 GewO 1994).</p> <p>3. Aufrechte Gewerbeberechtigung für die eingeschränkte Form des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung eingeschränkt auf die Vermittlung von Veranlagungen und Investitionen (einschließlich Finanzinstrumente) (§ 94 Z 75 GewO 1994).</p> <p>4. Nachweis der nicht mehr als fünf Jahre vor Prüfungsanmeldung abgelegten Befähigungsprüfung für die uneingeschränkte Form des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung.</p> <p>5. Nachweis der nicht mehr als fünf Jahre vor Prüfungsanmeldung abgelegten Befähigungsprüfung für eine der eingeschränkten Formen des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung der Abschnitte III oder IV der Gewerbliche Vermögensberatung-Befähigungsprüfungsordnung.</p>
--	--	--

		<p>6. Abschluss eines Studiums, eines Fachhochschul-Studienganges, eines Universitätslehrganges, eines Fachhochschullehrganges eines Lehrganges universitären Charakters oder einer Weiterbildung mit Hochschulzertifikat, sofern nachgewiesen wird, dass den Lernergebnissen dieses Gegenstands entsprechende Lehrinhalte im Mindestausmaß von insgesamt 20 ECTS vermittelt wurden.</p>
<p>Modul 2: Mündliche Prüfung</p>	<p>Unternehmensführung als Wertpapiervermittler</p>	<p>1. Aufrechte Gewerbeberechtigung für die uneingeschränkte Form des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung (§ 94 Z 75 GewO 1994).</p> <p>2. Aufrechte Gewerbeberechtigung für die eingeschränkte Form des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung eingeschränkt auf die Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten, Finanzierungen sowie Veranlagungen und Investitionen (einschließlich Finanzinstrumente) (§ 94 Z 75 GewO 1994).</p> <p>3. Aufrechte Gewerbeberechtigung für die eingeschränkte Form des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung eingeschränkt auf die Vermittlung von Veranlagungen und Investitionen (einschließlich Finanzinstrumente) (§ 94 Z 75 GewO 1994).</p>

		<p>4. Nachweis der nicht mehr als fünf Jahre vor Prüfungsanmeldung abgelegten Befähigungsprüfung für die uneingeschränkte Form des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung.</p> <p>5. Nachweis der nicht mehr als fünf Jahre vor Prüfungsanmeldung abgelegten Befähigungsprüfung für eine der eingeschränkten Formen des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung der Abschnitte III oder IV der Gewerbliche Vermögensberatung-Befähigungsprüfungsordnung.</p>
	<p>Wertpapierdienstleistungen mündlich</p>	<p>1. Aufrechte Gewerbeberechtigung für die uneingeschränkte Form des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung (§ 94 Z 75 GewO 1994).</p> <p>2. Aufrechte Gewerbeberechtigung für die eingeschränkte Form des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung eingeschränkt auf die Vermittlung von Personalkrediten, Hypothekarkrediten, Finanzierungen sowie Veranlagungen und Investitionen (einschließlich Finanzinstrumente) (§ 94 Z 75 GewO 1994).</p> <p>3. Aufrechte Gewerbeberechtigung für die eingeschränkte Form des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung eingeschränkt auf die Vermittlung von Veranlagungen und Investitionen (einschließlich</p>

		<p>Finanzinstrumente) (§ 94 Z 75 GewO 1994).</p> <p>4. Nachweis der nicht mehr als fünf Jahre vor Prüfungsanmeldung abgelegten Befähigungsprüfung für die uneingeschränkte Form des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung.</p> <p>5. Nachweis der nicht mehr als fünf Jahre vor Prüfungsanmeldung abgelegten Befähigungsprüfung für eine der eingeschränkten Formen des Gewerbes Gewerbliche Vermögensberatung der Abschnitte III oder IV der Gewerbliche Vermögensberatung-Befähigungsprüfungsordnung.</p>
--	--	--

### **Modul 1: Schriftlicher Teil**

§ 3. (1) Der schriftliche Teil besteht aus folgenden zwei Gegenständen und hat die für die Ausübung des Gewerbes erforderlichen Kenntnisse einschließlich der dabei zu berücksichtigenden Vorschriften und Informationspflichten zu umfassen. Dazu gehören die rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Gesichtspunkte sowie Prüfungsbeispiele und, wo fachlich sinnvoll, auch Berechnungsbeispiele:

### **Modul 1: Schriftliche Prüfung**

§ 4. (1) Das Modul 1 umfasst die Gegenstände

1. Praxisbezogene volks- und betriebswirtschaftliche Kompetenzen und
2. Wertpapierdienstleistungen schriftlich.

(2) Das Modul 1 ist eine schriftliche Prüfung. Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die zur selbstständigen Ausübung des reglementierten Gewerbes Wertpapiervermittler erforderlich sind und dem Qualifikationsniveau gemäß § 2 entsprechen, zu orientieren.

(3) Die Prüfung kann auch in digitaler Form erfolgen, sofern Transparenz und Nachvollziehbarkeit gewährleistet sind.

(4) Erfolgt die Bewertung des Prüfungsergebnisses durch ein zertifiziertes digitales Prüfungsverfahren im Sinne des § 8 Allgemeine Prüfungsordnung, ist zur Bewertung die Anwesenheit der Prüfungskommission nicht erforderlich.

(5) Bei der schriftlichen Prüfung dürfen Taschen- oder Finanzrechner sowie einschlägige Rechtsvorschriften in unkommentierter, gedruckter Form vom Prüfungskandidaten/von der Prüfungskandidatin mitgebracht und verwendet werden. Sind diese für die zweifelsfreie Bewertung der zu erbringenden Lernergebnisse nicht geeignet, kann die Prüfungskommission sie von der Verwendung ausschließen. Die Verwendung darüber hinausgehender Unterlagen, wie beispielsweise Lehrbücher, und elektronischer Hilfsmittel ist untersagt.

**Gegenstand „Praxisbezogene volks- und betriebswirtschaftliche Kompetenzen“**

## 1. Wertpapierdienstleistungen

- a) Recht der Wertpapierdienstleistungserbringung
- b) Wertpapierwissen (Fachkenntnisse über Wertpapiere und Finanzinstrumente insbesondere Aktien, Anleihen, Investmentfonds, Zertifikate, usw.)

## 2. Allgemeiner Teil

- a) Gewerbeumfang „Wertpapiervermittler“ und Abgrenzung zu anderen beratenden und vermittelnden Berufen
- b) Kenntnisse des Privatrechts für Finanzdienstleister (inklusive Vertragsrecht, Schadenersatzrecht und Konsumentenschutzrecht)

(2) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat die Ausarbeitung der Prüfungsaufgaben in dem Gegenstand „**Wertpapierdienstleistungen**“ (§ 3 Abs 1 Z 1) in zwei Stunden beenden kann und im Gegenstand „**Allgemeiner Teil**“ (§ 3 Abs 1 Z 2) in einer Stunde. Die schriftliche Prüfung ist spätestens nach drei Stunden und 45 Minuten zu beenden.

(3) Für den Gegenstand „**Wertpapierdienstleistungen**“ dürfen vom Prüfungskandidaten die einschlägigen unkommentierten Rechtsvorschriften in gedruckter Form zur Unterstützung verwendet werden.

### Modul 2: Mündlicher Teil

§ 4. (1) Der mündliche Teil besteht aus folgenden drei Gegenständen und hat die für die Ausübung des Gewerbes erforderlichen Kenntnisse einschließlich der dabei zu berücksichtigenden Vorschriften und Informationspflichten zu enthalten:

## 1. Wertpapierdienstleistungen

- a) Recht der Wertpapierdienstleistungserbringung
- b) Wertpapierwissen (Fachkenntnisse über Wertpapiere und Finanzinstrumente wie insbesondere Aktien, Anleihen, Investmentfonds, Zertifikate, usw.)

§ 5. (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin ist folgendes Lernergebnis nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage, volkswirtschaftliche Entwicklungen und deren Zusammenhänge im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit zu berücksichtigen.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. Nachvollziehbarkeit.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 45 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 60 Minuten zu beenden.

### Gegenstand „Wertpapierdienstleistungen schriftlich“

§ 6. (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin sind folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

1. Beratung zu Vermögensaufbau und -erhalt anzubieten und
2. kundenspezifische Wertpapierdienstleistungen zu erbringen.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

1. fachliche Richtigkeit und
2. Nachvollziehbarkeit.

(3) Die Aufgaben sind von der Prüfungskommission so zu konzipieren, dass sie in 90 Minuten bearbeitet werden können. Die Prüfung ist nach 120 Minuten zu beenden.

### Modul 2: Mündliche Prüfung

§ 7. (1) Das Modul 2 umfasst die Gegenstände

1. Unternehmensführung als Wertpapiervermittler und
2. Wertpapierdienstleistungen mündlich.

(2) Die Prüfung hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die zur selbstständigen Ausübung des reglementierten Gewerbes Wertpapiervermittler erforderlich sind, zu orientieren. Es ist auch zu überprüfen, ob der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin in der Lage ist, komplexe und nicht vorhersehbare Probleme in seinem/ihrer Beruf zu lösen, Entscheidungsverantwortung in nicht vorhersehbaren beruflichen Situationen sowie die Verantwortung für die berufliche Entwicklung von Einzelpersonen und Gruppen zu übernehmen.

### Gegenstand „Unternehmensführung als Wertpapiervermittler“

§ 8. (1) Der Prüfungskandidat/Die Prüfungskandidatin hat aus den nachfolgend angeführten Lernergebnissen jedenfalls jenes gemäß Z 3 sowie zumindest zwei weitere von der Prüfungskommission auszuwählende Lernergebnisse nachzuweisen.



## 2. Allgemeiner Teil

- a) Gewerbeumfang „Wertpapiervermittler“ und Abgrenzung zu anderen beratenden und vermittelnden Berufen
- b) Kenntnisse des Privatrechts für Finanzdienstleister (inklusive Vertragsrecht, Schadenersatzrecht und Konsumentenschutzrecht)
- c) Volkswirtschaftliche Grundkenntnisse
- d) Allgemeines Steuerrecht
- e) Staatsbürger- und Europakunde
- f) Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

## 3. Unternehmensführung

- a) Unternehmensrecht (inklusive Gewerberecht, Unternehmensrecht und Arbeitsrecht)
- b) Allgemeine Betriebswirtschaftslehre
- c) Betriebliches Rechnungswesen
- d) Unternehmensformen und Stiftungen

(2) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Es soll außer in begründeten Fällen in jedem der angeführten Gegenstände 8 Minuten nicht unterschreiten und 12 Minuten nicht überschreiten.

### Bewertung

§ 6. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt in sinngemäßer Anwendung des § 14 der Leistungsbeurteilungsverordnung, BGBl. Nr. 371/1974 idF BGBl. II Nr. 35/1997, das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

- (2) Ein Modul ist positiv bestanden, wenn alle Gegenstände positiv bewertet wurden.
- (3) Ein Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der abgelegten Gegenstände mit der Note „Sehr gut“ und die übrigen Gegenstände mit der Note „Gut“ bewertet wurden.

Er/Sie ist in der Lage,

- 1. berufsrelevante rechtliche Vorschriften in der Praxis anzuwenden,
- 2. volkswirtschaftliche Entwicklungen und deren Zusammenhänge im Rahmen seiner/ihrer Tätigkeit zu berücksichtigen,
- 3. den Betrieb wirtschaftlich zu führen,
- 4. Kooperationen aufzubauen,
- 5. Qualitätsstandards festzulegen, einzuhalten und zu kontrollieren,
- 6. die laufende Betreuung der Kunden und deren Verträge sicherzustellen und
- 7. den Kunden redlich, ehrlich und professionell zu beraten.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

- 1. fachliche Richtigkeit und
- 2. Nachvollziehbarkeit.

(3) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 15 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 20 Minuten zu beenden.

### Gegenstand „Wertpapierdienstleistungen mündlich“

§ 9. (1) Vom Prüfungskandidaten/Von der Prüfungskandidatin sind folgende Lernergebnisse nachzuweisen:

Er/Sie ist in der Lage,

- 1. Beratung zu Vermögensaufbau und -erhalt anzubieten und
- 2. kundenspezifische Wertpapierdienstleistungen zu erbringen.

(2) Für die Bewertung sind entsprechend den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsaufgabe folgende Kriterien heranzuziehen:

- 1. fachliche Richtigkeit und
- 2. Nachvollziehbarkeit.

(3) Das Prüfungsgespräch hat mindestens 15 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 20 Minuten zu beenden.

### Bewertung

§ 10. (1) Für die Bewertung der Gegenstände gilt das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

(2) Das Modul 1 und das Modul 2 sind positiv bestanden, wenn alle Gegenstände des jeweiligen Moduls zumindest mit der Note „Genügend“ bewertet wurden.

(3) Die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg hat entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

Modul	Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul	Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn	Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn
-------	--	--	--

Modul 1 Modul 2	2	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Gut“ erfolgte.	ein Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ oder „Gut“ bewertet wurde und im anderen Gegenstand keine schlechtere Bewertung als „Befriedigend“ erfolgte.
--------------------	---	---	---

(4) Angerechnete Gegenstände werden in die Beurteilung, ob ein Modul mit Auszeichnung oder mit gutem Erfolg bestanden wurde, nicht einbezogen. Auf Basis der möglichen Anrechnungen hat die Absolvierung eines Moduls mit Auszeichnung oder gutem Erfolg entsprechend folgender Tabelle zu erfolgen:

<b>Modul</b>	<b>Anzahl der zu absolvierenden Gegenstände pro Modul nach Anrechnung</b>	<b>Das Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn</b>	<b>Das Modul ist mit gutem Erfolg bestanden, wenn</b>
Modul 1	1	der Gegenstand mit der Note „Sehr gut“ bewertet wurde.	der Gegenstand mit der Note „Gut“ bewertet wurde.

(5) Die Befähigungsprüfung ist mit Auszeichnung bestanden, wenn die Module 1 und 2 mit Auszeichnung bestanden wurden. Mit gutem Erfolg ist sie bestanden, wenn die Module 1 und 2 zumindest mit gutem Erfolg bestanden wurden und die Voraussetzungen für die Bewertung der Befähigungsprüfung mit Auszeichnung nicht gegeben sind.

#### **Wiederholung**

§ 7. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

#### **Zusätzlicher Beisitzer**

§ 8. Der Prüfungskommission ist ein in der Praxis tätiger gewerblicher Vermögensberater oder Wertpapiervermittler oder ein Geschäftsleiter einer Wertpapierfirma gemäß § 3 WAG 2007 oder eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens gemäß § 4 WAG 2007 als weiterer Beisitzer im Sinne des § 351 Abs. 2 GewO 1994 zuzuziehen.

#### **Wiederholung**

§ 11. Nur jene Gegenstände, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

#### **Zusätzlicher Beisitzer/Zusätzliche Beisitzerin**

§ 12. Zur Prüfungskommission sind gemäß § 351 Abs. 2 GewO 1994 ein weiterer Beisitzer/eine weitere Beisitzerin beizuziehen, welcher/welche die Vorschriften gemäß § 351 Abs. 4 GewO 1994 erfüllt und daher über zumindest eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

1. Abschluss eines Studiums, eines Fachhochschul-Studienganges, eines Universitätslehrganges, eines Fachhochschullehrganges oder eines Lehrganges universitären Charakters, sofern nachgewiesen wird, dass den wesentlichen Lernergebnissen dieser Prüfungsordnung entsprechende Lehrinhalte im Mindestausmaß von insgesamt 75 ECTS vermittelt wurden.

2. Abgelegte Befähigungsprüfung Wertpapiervermittler.

### **Schlussbestimmungen**

§ 9. (1) Die Verordnung tritt mit 01.04.2012 in Kraft.

### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

§ 13. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2024 in Kraft.

(2) Die Verordnung 1/2012 des Fachverbands Finanzdienstleister über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe „Wertpapiervermittler“ gemäß § 94 Z 77 GewO 1994“ - Wertpapiervermittlerprüfungsordnung, kundgemacht vom Fachverband Finanzdienstleister am 30. März 2012, tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

(3) Unbeschadet der Regelung in Abs. 2 können Personen ihre vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnene Prüfung bis zu zwölf Monate ab Inkrafttreten wahlweise auch gemäß den Bestimmungen der bis dahin geltenden Prüfungsordnung beenden oder wiederholen.

(4) Der Leiter/Die Leiterin der Meisterprüfungsstelle hat bereits absolvierte vergleichbare Gegenstände gemäß einer nicht mehr in Kraft stehenden Prüfungsordnung auf diese Befähigungsprüfung anzurechnen.